

Vorrede.

Dem ursprünglichen Plane nach sollte der letzte Band des, in Gemeinschaft mit dem Herrn Geheimen Ober-Rechnungsrath Bormann, von mir unternommenen Handbuches, welches mit der jetzt erscheinenden Abtheilung seinen Schluß erhält, in ähnlicher Weise, wie von Band VII an die Territorialverhältnisse, die verschiedenen Organisationswechsel, die Gerichtsverfassung, das Civil- und Handels- und Gewerberrecht dargestellt sind, auch über das Strafrecht und die verschiedenen Zweige des Verwaltungsrechtes Uebersichten, verbunden mit Nachweisung der Literatur, geben. Allein diese Gegenstände des Rechtes haben durch die Thätigkeit der Gesetzgebung, sowohl der einheimischen als der französischen, zum Theile schon wirklich ihre gemeinschaftliche Berührung in dem französischen Rechte vor 1814 verloren, zum Theil aber gehen sie immer neuen Entwicklungen entgegen, welche den Nutzen einer solchen Zusammenstellung für die Dauer als dem dazu erforderlichen Zeitaufwande nicht entsprechend erscheinen lassen.

Gerne habe ich daher, in einem neuen Wirkungskreise nach andrer Richtung in Anspruch genommen, mich dem vielseitig ausgesprochenen Wunsche, bald das den Gebrauch des Werkes erleichternde alphabetische Sachregister zu erhalten, gefügt, und gebe dieses so eingerichtet: daß durch die Verweisung auf die abändernden Bestimmungen neuerer vaterländischer Gesetze der Hauptzweck der Uebersichten, welche

noch folgen sollten, mit erreicht wird. Ich hoffe, daß sich das Handbuch in dem Gebrauche seiner Bestimmung gemäß bewähren wird. Es sollte nicht alle vorhandenen amtlichen und größeren Sammlungen für möglicher Weise vorkommende Interessen der Praxis oder Wissenschaft entbehrlich machen. Dies wäre eine Sache der Unmöglichkeit. Es wird nie Jemand gelingen die Gränze der Vergangenheit und Gegenwart so zu ziehen: daß eine, selbst reiche, Auswahl alle vorkommenden Wünsche befriedigen könnte. Die gelieferte hatte besonders das Bedürfniß des Praktikers vor Augen, und darf ich eine Befürchtung aussprechen, so ist es nach meinem jetzigen Urtheile eher die: zu Viel als zu Wenig geliefert zu haben. Sollte aber für erheblich Erachtetes vermißt werden, so erlaube ich mir die Bitte, etwaige Bemerkungen meinem Herrn Verleger zugehen zu lassen. Ich werde alsdann nach einiger Zeit etwa nöthige Berichtigungen und Ergänzungen, die bei einer so umfassenden Arbeit ebenso unvermeidlich als entschuldbar sind, entweder in dem Archive für Civil- und Criminalrecht, oder, wenn es der Umfang, wie ich kaum glaube, erfordern sollte, in einem besonderen Ergänzungshefte nachliefern.

Zum Schlusse habe ich noch den verehrten Fachgenossen der Rheinprovinz, welche in meiner Arbeit mich durch Materialien, Rath und Aufklärung auf das bereitwilligste unterstützt haben, meinen Dank für die Förderung des Unternehmens auszusprechen. Ich enthalte mich des Nennens der mir sehr werthen Namen nur, weil ich den Sinn zu würdigen weiß, in welchem die Mitwirkung mir geboten wurde, und weil es schwer sein würde, in dieser Hinsicht nicht einer Gedächtnißsünde zu verfallen.

Berlin den 10. November 1844.